Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5906

26. 11. 76

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verbuchung des Betrages, der aus der Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse bei den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, entsteht, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Haushaltsplan der Gemeinschaften sollen ab 1. Januar 1977 die Ausgaben, die durch die Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse entstehen, in einer besonderen Haushaltsstelle verbucht werden. Bei diesen Kursen handelt es sich um die repräsentativen Kurse für die Umrechnung in Landeswährung von Beträgen für Maßnahmen, die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, und um die Haushaltsumrechnungskurse für die Umrechnung der in Landeswährung angegebenen Ausgaben zur Verbuchung im Haushalt der Gemeinschaft.

Die Zahlstellen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2]), nehmen im allgemeinen keine nach den angewandten repräsentativen Kursen aufgeschlüsselten Buchungen vor. Eine gesonderte Verbuchung auf dieser Ebene würde zu erheblichen Verwaltungsschwierigkeiten führen. Daher ist es angezeigt, für die gesonderte Verbuchung der Ausgaben infolge unterschiedlicher Umrechnungskurse auf Gemeinschaftsebene eine Methode anzuwenden, welche die Faktoren, die für die Höhe dieser Ausgaben ausschlaggebend sind, berücksichtigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Verbuchung im Haushaltsplan der Gemeinschaften der Ausgaben, die sich ergeben aus der Anwendung repräsentativer Kurse bei der Umrechnung in Landeswährung von Beträgen für Maßnahmen, die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, sowie aus der Anwendung von Haushaltsumrechnungskursen für die Umrechnung von in Landeswährung ausgedrückten Ausgaben zur Verbuchung im Haushaltsplan der Gemeinschaften, erfolgt nach einer Methode, die nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festzulegen ist.
2. Diese Methode berücksichtigt insbesondere für jeden Mitgliedstaat den Haushaltsumrechnungskurs, die verschiedenen repräsentativen Umrechnungskurse und deren Anwendungszeiträume sowie die angewendeten Zahlungsfristen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt vom Haushaltsjahr 1977 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Seit Einführung der repräsentativen Kurse im Jahre 1973 im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gibt es eine finanzielle Auswirkung, die durch die Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse bedingt ist. Zurückzuführen ist dies darauf, daß die in den landwirtschaftlichen Rechtsakten in Rechnungseinheiten (RE) angegebenen Beträge für die Gewährung an die Beteiligten mit diesen repräsentativen Kursen in Landeswährung umgerechnet werden. Nach Verbuchung der Ausgaben in Landeswährung durch den Mitgliedstaat werden sie dann auf Gemeinschaftsebene mit den im Rahmen des Haushaltsplans für ihre Verbuchung geltenden Umrechnungskursen in Rechnungseinheiten umgerechnet. Da sich die repräsentativen Kurse den tatsächlichen Wechselkursen des Marktes annähern, die bisher im Rahmen des Haushaltsplans geltenden Umrechnungskurse dagegen die gleichen geblieben sind wie die sich aus den dem Internationalen Währungsfonds angegebenen Währungsparitäten ergebenden, führt die Anwendung dieser unterschiedlichen Umrechnungskurse zu einer finanziellen Auswirkung, die auf Haushaltsebene immer stärker spürbar wird.

2. Diese finanzielle Auswirkung verstärkt sich um so mehr, je schneller die repräsentativen Kurse der Entwicklung der tatsächlichen Wechselkurse folgen. Die Entwicklung der repräsentativen Kurse sowie der relativen Anteile der Mitgliedstaaten an den gesamten Ausgaben des EAGFL führte dazu, daß die finanzielle Auswirkung dieser Maßnahmen 1973 zunächst eine ziemlich bescheidene zusätzliche Ausgabe verursachte, die dann jedoch von Jahr zu Jahr anstieg; für 1976 wird sie auf 377 Mio RE und für 1977 auf 538 Mio RE veranschlagt.

3. Zur Abgrenzung dieses Vorgangs hat die Kommission im Rahmen des Haushaltsplans 1977 die Schaffung einer besonderen Haushaltszeile vorgeschlagen; dieser Vorschlag wurde vom Rat bei der Verabschiedung des Haushaltsentwurfs am 22. Juli 1976 angenommen.

4. Da derzeit die Buchhaltung der Zahlstellen (im Sinne von Artikel 4 der Verordnung Nr. 729/70) in Landeswährung geführt wird, muß die Kommission diese Ausgaben in Haushaltsrechnungseinheiten umrechnen. Die rein buchhalterische Abgrenzung der Auswirkung der unterschiedlichen Umrechnungskurse würde eine getrennte Verbuchung der Agrarausgaben entsprechend den angewandten repräsentativen Kursen erfordern; dies würde aber die 42 Zahlstellen und deren Nebenstellen zwingen, ihre Buchhaltung neu zu gestalten. Eine solche kurzfristige Änderung führte zu verwaltungstechnischen Problemen, die allen diesen Stellen große Schwierigkeiten bereiten würden.

5. Da es um eine Aufteilung der Ausgaben nach Haushaltsposten innerhalb ein und desselben Haushaltsplans ohne globale finanzielle Auswirkungen geht, schlägt die Kommission zur Vermeidung dieser verwaltungstechnischen Schwierigkeiten vor, die Abgrenzung der finanziellen Auswirkung unterschiedlicher Umrechnungskurse auf Gemeinschaftsebene nach einer Methode vorzunehmen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung 729/70 festzulegen ist. (Entscheidung der Kommission nach Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses.) Diese Methode bestünde darin, durch die Anwendung von Koeffizienten für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die insgesamt von ihnen angegebenen Ausgaben zu einer Abgrenzung zu gelangen. Diese Koeffizienten wären unter Berücksichtigung der Auswirkung der unterschiedlichen Umrechnungskurse jeder Währung sowie der Zahlungsfristen in den einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen. Im Falle einer Änderung der repräsentativen Kurse würden diese Koeffizienten entsprechend angepaßt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Fi 57/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.